

# Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 6. Januar 2015

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,  
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup> über das  
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,  
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

LMA (W 6925, 80% Kaliumaluminiumsulfat)

wird, befristet bis zum 30. September 2015, für einen beschränkten Einsatz mit den  
nachfolgenden Auflagen zugelassen:

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Kernobst	Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> )	Konzentration: 1.25%, Aufwandmenge: 20 kg/ha Anwendung: Während der Blüte	1, 2, 3, 5, 6
Kernobst	Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> )	Konzentration: 1.25%, Aufwandmenge: 20 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Nach Hagelschlag	1, 3, 4, 5, 6

## Auflagen für den Einsatz

- 1 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000m<sup>3</sup> pro ha.
- 2 Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle.
- 3 Keine Anwendung durch Hobby-Anwender.
- 4 Maximal 1 Behandlung pro Parzelle.

## Auflagen für den Anwenderschutz

- 5 Beim Ansetzen der Spritzbrühe sind Schutzhandschuhe und eine dicht abschliessende Schutzbrille oder ein Visier zu tragen.  
Beim Ausbringen der Spritzbrühe sind Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug zu tragen.  
Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabinen) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
  - 6 Bei Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen sind bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug zu tragen.
- 

<sup>1</sup> SR 916.161

### **Einstufung und Kennzeichnung:**

- GHS07    Vorsicht gefährlich  
          Achtung  
          Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401    Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchs-  
          anleitung einzuhalten.
- H319        Verursacht schwere Augenreizung.
- SP1        Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. Januar 2015

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Bernard Lehmann